

FLiP e. V.

Wahlordnung

(beschlossen auf der Mitfrauenversammlung am 16.04.2016)

1. Allgemeines

1.1 Wahlen sind Abstimmungen über Personen, die bestimmten Gremien angehören sollen. Wahlen können offen oder geheim erfolgen.

1.2 Offene Wahlen, in denen Zustimmung oder Ablehnung per Handzeichen erfolgt, sind zum Beispiel die Wahl der Versammlungsleitung, der Schriftführer(inen), des Wahlvorstands etc. auf der Mitfrauenversammlung. Diese Wahlen sind nur dann geheim durchzuführen, wenn eine Mitfrau einen entsprechenden Antrag stellt.

2. Vorstandswahlen

2.1 Die Wahlen zum Vereinsvorstand erfolgen grundsätzlich geheim.

Die Durchführung der geheimen Wahl obliegt einem vorher zu wählenden Wahlvorstand.

2.2 Jede Mitfrau des Vereins besitzt das aktive und passive Wahlrecht, das heißt, dass jede Mitfrau Vorschläge für die Zusammensetzung des Vorstands machen, für den Vorstand kandidieren und schriftlich darüber abstimmen kann.

2.3 Es können beliebig viele Kandidatinnen für den Vorstand vorgeschlagen werden. Gewählt werden können nur Mitfrauen, die ihre Zustimmung zur Kandidatur erklärt haben. Gemäß der Vereinssatzung beträgt die maximale Anzahl der Vorstandsfrauen fünf. Gibt es mehr als fünf Wahlvorschläge, entscheidet die Anzahl der abgegebenen gültigen Stimmen über die Wahl. Die Kandidatinnen gelten in der Reihenfolge der auf sie entfallenden Ja-Stimmen als gewählt.

2.4 Bei Stimmgleichheit der „überzähligen“ Kandidatinnen erfolgt ein zweiter Wahlgang (Stichwahl), in dem nur noch über die Kandidatinnen entschieden wird, die die gleiche Anzahl von Ja-Stimmen erhalten haben. Nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses sind die Gewählten zu fragen, ob sie die Wahl annehmen.

3. Stimmenübertragung

3.1 Mitfrauen, die nicht an der Mitfrauenversammlung teilnehmen können, haben das Recht, ihre Stimme auf andere Mitfrauen zu übertragen. Dies ist mit einer schriftlichen Vollmacht zu erklären, die vor Eintritt in den

Wahlgang vom Wahlvorstand überprüft wird. Jede Mitfrau darf außer ihrer eigenen Stimme maximal zwei Fremdstimmen vertreten.

3.2 Der Verein übernimmt keine Gewähr dafür, dass die Bevollmächtigte tatsächlich im Sinne der von ihr Vertretenen abstimmt. Ein entsprechend abweichendes Wahlergebnis ist daher kein Grund, die Wahl anzufechten.

4. Wahlmodus

Die Kandidatinnen werden gewählt, indem vor dem entsprechenden Namen auf dem Stimmzettel ein Kreuz gemacht wird. Nicht angekreuzte Kandidatinnen gelten als nicht gewählt.

5. Wahlvorstand

5.1 Der Wahlvorstand überprüft die Wahlberechtigung der anwesenden Mitfrauen und ggf. die Vollmachtserklärungen für Stimmenübertragungen. Er verdeutlicht den Wahlmodus, holt die Zustimmung der Kandidatinnen für ihre Kandidatur ein, teilt die Stimmzettel aus und bestimmt Beginn und Ende des Wahlvorgangs.

5.2 Stimmzettel, die vor Eintritt in den Wahlvorgang oder nach Beendigung desselben abgegeben werden, gelten als nicht abgegeben.

5.3 Der Wahlvorstand überprüft die Stimmzettel auf ihre Gültigkeit. Ungültig sind alle Stimmzettel, die nicht dem festgelegten Wahlmodus entsprechend ausgefüllt sind. Die Auszählung der Stimmen erfolgt vereinsöffentlich und ist durch jede Mitfrau nachprüfbar.

Der Wahlvorstand gibt das Wahlergebnis bekannt und überprüft, ob alle Gewählten die Wahl annehmen.

5.4 Das Wahlergebnis kann innerhalb von 4 Wochen nach Kenntnisnahme schriftlich in Frage gestellt werden. Erfolgt innerhalb dieser Frist keine Anfechtung, gilt das Wahlergebnis als verbindlich.